

RS OGH 2003/10/30 8ObA45/03f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

ABGB §1151 IA

Rechtssatz

Bei der Frage, ob Zeitungs- und Werbemittelzusteller echte Arbeitnehmer sind, ist entscheidend, ob die Zusteller in der persönlichen Gestaltung ihrer Arbeit weitgehend frei sind und ob eine persönliche Arbeitspflicht besteht. Dabei kommt dem Umstand, dass die Zusteller räumlich nicht in die Betriebsstätte der Auftraggeber eingebunden waren, keine Bedeutung zu, zumal Zusteller schon bedingt durch die Art der Tätigkeit im "Außendienst" arbeiten, wodurch die örtliche Eingliederung in den Betrieb naturgemäß kaum oder jedenfalls nur in viel geringerem Maße besteht.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 45/03f
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 ObA 45/03f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118266

Dokumentnummer

JJR_20031030_OGH0002_008OBA00045_03F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at